

Prävention von Genitalverstümmelung in Deutschland

Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und Interessierte zum Schutz gefährdeter Mädchen



Genitalverstümmelung in Deutschland – kein Randthema

In Deutschland sind bis zu 50.000 minderjährige Mädchen von Genitalverstümmelung (*Female Genital Mutilation*, FGM) bedroht.

Bis zu 80 % der gefährdeten Mädchen werden – meist während „Ferienreisen“ in das Heimatland der Eltern – tatsächlich dieser schweren Misshandlung unterworfen.

Bislang wurden keine staatlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die allen Kindern effektiven Schutz bieten würden.

Die gefährdeten Mädchen sind also auf individuelle Hilfe angewiesen. Aber wie verhält man sich richtig, wenn ein Mädchen akut von dieser Gewalt bedroht ist?

Wir möchten Sie dabei unterstützen, eine Gefährdung richtig einzuschätzen und zum sicheren Schutz der Mädchen beizutragen.

Vorwort

Gerne würden wir die Verstümmelung der Genitalien von jungen Frauen und Mädchen im Namen der Familienehre als ein Problem in fremden Kulturen betrachten. Dabei ist die Vorstellung unzutreffend, dass Migrantinnen und Migranten diese menschenverachtenden Rituale bei ihrer Einreise in Deutschland sofort ablegen. Wir müssen daher der Genitalverstümmelung nach besten Kräften entgegenwirken! Unterstützen Sie dieses wichtige Anliegen und seien Sie sensibel für die Problematik. Sollten Sie Anhaltspunkte für ein solches Verbrechen haben, wenden Sie sich bitte an die aufgeführten Kontakte.

Hintergrundinformationen

Praktik	Seite 4
Motiv	Seite 5
Umstände.....	Seite 6
Folgen	Seite 6

Situation in Deutschland

Warum müssen wir handeln?.....	Seite 8
Rechtliche Bewertung.....	Seite 8
Risikobehaftete Herkunftsländer	Seite 9

Gezielte Prävention

Herausforderung für Fachkräfte.....	Seite 11
Strategie für gezielten Schutz.....	Seite 12
Reise ins Herkunftsland	Seite 12
Gefahr in Deutschland.....	Seite 14
Multiplikatoren ins Boot holen	Seite 15

Hintergrundinformationen

Obwohl heute weltweit als Menschenrechtsverletzung geächtet, werden dennoch jedes Jahr weitere drei Millionen Mädchen in Afrika Opfer der Verstümmelung; jene aus asiatischen und arabischen Ländern noch gar nicht eingerechnet.

Genitalverstümmelungen an Mädchen zählen damit zu den systematischsten und am weitesten verbreiteten Misshandlungen und Kinderrechtsverletzungen unserer Zeit.

Den Mädchen werden Klitoris und Schamlippen herausgeschnitten, um eine eigenständige Sexualität zu unterdrücken und ihnen eine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft zuzuweisen.

In manchen Ländern werden bis zu 98 % der Mädchen durch diese Gewalt gequält, körperlich schwer geschädigt und oft lebenslang traumatisiert. Durch Migration wird die Praktik auch in Amerika, Australien und Europa verbreitet.

Praktik

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) bezeichnet weibliche Genitalverstümmelung sämtliche Eingriffe, bei denen ein Teil der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane oder das gesamte äußere Genital entfernt wird.

Es handelt sich dabei um schwerwiegende, äußerst gewalttätige Eingriffe in den Körper eines Kindes (selten einer erwachsenen Frau). Je nach Land, Region und ethnischer Zugehörigkeit werden unterschiedliche Praktiken angewandt:

Den meisten Mädchen wird die Klitoris herausgeschnitten (**Klitoridektomie**). Entwicklungsbiologisch würde das der teilweisen oder kompletten Entfernung des Penis beim Mann entsprechen.

Vielen Opfern werden zusätzlich die inneren Schamlippen und teils auch die äußeren Schamlippen entfernt (**Exzision**).

Bei etwa 15 % aller Betroffenen werden Klitoris, innere und äußere Schamlippen herausgeschnitten und die vaginale Öffnung bis auf eine minimale Öffnung verschlossen (**Infibulation**).

Motiv

Das Motiv für die Verstümmelungen ist immer gleich: Mädchen und Frauen sollen auf der Ebene der Sexualität kontrolliert werden. Als Synonyme für diesen – männlichen – Anspruch werden Jungfräulichkeit, Keuschheit und Treue genannt.

Wie bei jeder systematischen Gewalt gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen, wird das tatsächliche Motiv (Unterdrückung, Kontrolle) durch austauschbare Mythen oder religiöse Begründungen verschleiert und gerechtfertigt.

Die ideologische Basis bilden frauenverachtende Vorstellungen von Reinheit und Ästhetik. Die Kombination aus gesellschaftlichen Sanktionen und Tabuisierung macht es für Einzelne nahezu unmöglich, aus diesem Kreislauf der Gewalt auszubrechen.

Diese Misshandlungen finden stets in einem Klima umfassender Diskriminierung und Unterdrückung statt, in dem Frauen als Ware und Eigentum betrachtet werden. Genitalverstümmelungen stehen dabei in direktem Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen, meist von Kindern.

Umstände

Die Verstümmelungen werden in der Regel ohne Betäubung oder Schmerzmittel verübt, zumeist unter extrem unhygienischen Bedingungen und unter Ausübung massiver Gewalt. Ausgeführt werden sie in den meisten Fällen von einer professionellen Verstümmlerin (oft verharmlosend als „Beschneiderin“ bezeichnet).

In vielen Ländern wird vermehrt die sogenannte „Medikalisierung“ beobachtet: In Ägypten z.B. werden heute mehr als 75 % der Taten durch Mediziner verübt. Diese Tendenz begünstigt eine neuerliche Legitimierung und gesellschaftliche Akzeptanz der Praktik.

Folgen

Diese Gewalt verursacht Schmerzen und große körperliche und psychische Schäden: Akute Folgen können Infektionen, septischer Schock, Probleme beim Wasserlassen, Verletzung benachbarter Organe (wie Harnröhre) und Frakturen, starke Blutungen, Schock, Anämie und Tod sein. Häufige chronische Folgen sind z.B. Unfruchtbarkeit, Inkontinenz, Komplikationen des Narbengewebes, Komplikationen während Schwangerschaft und Geburt, Fistelbildung, höhere Sterblichkeitsrate bei Mutter und Kind.

Besonders gravierend sind sowohl für die Opfer als auch für die gesamte Gesellschaft die psychischen und sozialen Folgen:

Die Genitalverstümmelung hinterlässt meist ein schwerwiegendes unauslöschbares körperliches und seelisches Trauma. Die Opfer leiden oft lebenslang unter Angststörungen und Panikattacken, verbunden mit Vertrauensverlust zu Bezugspersonen und der Unfähigkeit zu sexuellem Lustempfinden. Viele durch diese schwere Misshandlung traumatisierte Frauen haben keine Möglichkeiten, ihre Gefühle und Ängste auszudrücken und leiden im Stillen.

Gleichzeitig führen Trauma, Verdrängung und Abspaltung (Dissoziation) der Gewalterfahrung sowie die „Identifikation mit dem Aggressor“ zur Aufrechterhaltung des Gewaltkreises, zur Weitergabe der Gewalt von einer Generation zur nächsten: Die psychologischen Mechanismen sind vergleichbar mit anderen Formen intergenerationeller Gewalt, z.B. mit der Weitergabe sexualisierter Gewalt innerhalb von Familien.

Situation in Deutschland

Das Ausmaß dieser Gewalt direkt „vor unserer Tür“ wird immer noch weit unterschätzt:



In Deutschland leben bis zu 50.000 Mädchen, die akut von Genitalverstümmelung bedroht sind. Anhand von Studien und Informationen direkt aus den Migranten-Gemeinden wissen wir heute, dass bis zu 80 % der gefährdeten Kinder tatsächlich der Verstümmelung unterworfen werden. Einige der Mädchen werden illegal in Deutschland oder europäischen Nachbarländern der Prozedur unterzogen – meist werden sie dafür aber ungehindert in das Heimatland der Eltern gebracht. Wie konkrete Fälle zeigen, handelt es sich auch um Kinder, die in Deutschland geboren wurden und teilweise ein deutsches Elternteil haben.

Warum müssen wir handeln?

Genitalverstümmelung ist ein erheblicher Grundrechtseingriff und die Gefahr für die Mädchen so konkret, dass der Staat seine Schutzpflicht erfüllen muss. Verletzt werden die Grundrechte auf Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Mehrzahl der gefährdeten Mädchen wird bislang diskriminiert, indem ihnen angemessener Schutz verwehrt wird.

Bei Genitalverstümmelung handelt es sich um eine einmalige schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen für die Opfer. Deshalb ist präzises und konsequentes Handeln notwendig, um die Gefahr sicher abzuwenden – denn es gibt keine zweite Chance!

Bislang konnten nur einige wenige Kinder von individuellen familienrechtlichen Maßnahmen profitieren. Insbesondere den Jugendämtern kommt dabei in Zusammenarbeit mit Familiengerichten bzw. Vormundschaftsgerichten für die Abwendung dieser massiven Kindswohlgefährdung größte Verantwortung zu, denn sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Möglichkeiten – und sie sind für die praktische Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht für die Kinder in unserem Land verantwortlich.

Rechtliche Bewertung

Genitalverstümmelungen an Mädchen in Deutschland können als gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) bzw. als schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) und insbesondere auch als Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB) geahndet werden, weil die Anstifter grundsätzlich aus dem familiären Umfeld stammen. Hier ist ein Strafmaß von bis zu 10 Jahren möglich.

Bislang sind den Strafverfolgungsbehörden allerdings die Hände gebunden, denn die Taten kommen in aller Regel nicht ans Licht: Es besteht weder eine Untersuchungspflicht noch eine ärztliche Meldepflicht. Selbst wenn Ärzte eine bereits verübte Verstümmelung entdecken oder der Verdacht einer geplanten Tat besteht, gibt es keine Meldepflicht.

Risikobehaftete Herkunftsländer

Zu den Hochrisikoländern mit 75 % bis 98 % Verstümmelungsrate im Landesdurchschnitt gehören:

Ägypten, Äthiopien, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Mali, Mauretanien, Sierra Leone, Somalia, Sudan.

Weitere Risikoländer (bis 75 % Verstümmelungsrate) sind:

Benin, Elfenbeinküste, Guinea/Guinea Bissau, Kenia, Liberia, Niger, Nigeria, Senegal, Tansania, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

Bei Reisen in die folgenden Länder ist eine Gefährdung nicht ausgeschlossen und muss anhand der ethnischen Zugehörigkeit geklärt werden:

Ghana, Kamerun, Republik Kongo, Uganda.

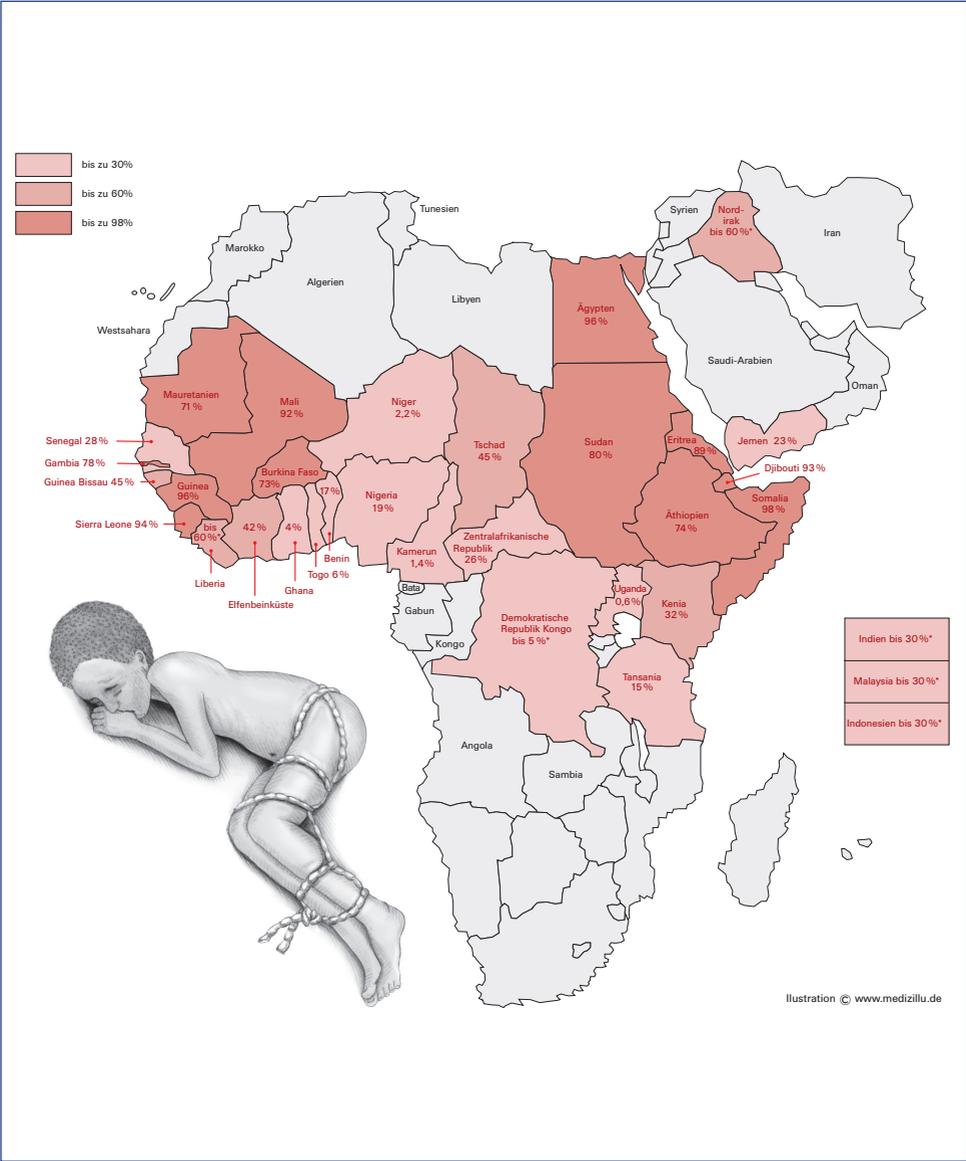
Auch wenn genaue Erhebungen für die folgenden Länder fehlen, wurden dort gebietsweise hohe Verstümmelungsraten (bis 90 %) festgestellt:

Bahrain, Indonesien, Jemen, Malaysia, Oman, Vereinigte Arabische Emirate.

Für Irak liegen mittlerweile gesicherte Zahlen vor, so sind in Kurdistan/Nordirak gebietsweise bis zu 90 % der Frauen und Mädchen betroffen.

Der Bundesgerichtshof räumt dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit höchste Priorität ein. Dieses Recht hat Vorrang sowohl vor dem Elternrecht als auch dem Recht des Kindes, seine Verwandtschaft im Heimatland der Eltern zu besuchen – und zwar mit Verweis auf das Ausmaß der drohenden Schädigung, die unter keinem Gesichtspunkt zu tolerieren sei.





Karte mit freundlicher Genehmigung von **Stephan Spitzer, Medizinische Illustration**

Gezielte Prävention

Prävention bedeutet in erster Linie, drohende Genitalverstümmelung zu verhindern. Damit dies gelingt, muss das Täterumfeld, z.B. Freunde und Bekannte der Familie, Ärzte und Lehrer der Betroffenen für eine akut drohende Genitalverstümmelung sensibilisiert sein.

Im Verdachtsfall können – auch anonym – unter der Notrufhotline 0 18 03 – 76 73 46 (0 18 03 – SOS FGM) wertvolle Informationen über den jeweiligen Fall geliefert werden, durch die bei den Jugendämtern und Familiengerichten entsprechende Schutzmaßnahmen für das gefährdete Kind erwirkt werden können.

Aber auch bereits verübte Taten sollten unbedingt gemeldet werden, um Hilfsmaßnahmen für das betroffene Mädchen und Schutz für jüngere Geschwister sicherzustellen.

Herausforderung für Fachkräfte

Das Bundesfamilienministerium erklärt, dass es sich bei Genitalverstümmelung „zweifelsfrei um eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls handelt“ und dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gerichte aufgerufen sind, den Schutz der Mädchen vor dieser Gefährdung sicherzustellen.“ Das Problem fordert aufgrund seiner Systematik das deutsche Rechtssystem allerdings enorm heraus:

Es gibt keine vergleichbare Form von Gewalt, an deren Beurteilung wir uns orientieren könnten. Denn Genitalverstümmelung ist als stereotyp-systematische, im Familienumfeld geplante und vorbereitete, einmalig ausgeführte Misshandlung ein so spezifisches Phänomen, dass Ansätze aus der Prävention diffuser, fortgesetzter Gewaltformen (z.B. sexualisierte Misshandlung, Vernachlässigung, Zwangsverheiratung) nicht einfach übernommen werden können.

Strategie für gezielten Schutz

Aufgrund der besonderen Systematik dieser Gewalt lassen sich mögliche Opfer und Täter im Vorfeld der Tat konkret bestimmen. Dieser entscheidende Unterschied zu allen anderen Formen von Misshandlung bietet die Chance, die Taten erfolgreich zu verhindern.

Ergreifen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, um die Tat

a) im Herkunftsland zu verhindern

(Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts)

sowie

b) in Deutschland bzw. im europäischen Ausland zu unterbinden

*(Übertragung der Gesundheitsfürsorge an das Jugendamt;
regelmäßige genitale Unversehrtheitsuntersuchungen).*

Bedenken Sie dabei bitte stets, dass Gespräche mit den Eltern zwar sinnvoll sein können, jedoch immer nur als flankierende Maßnahme zu dem sicheren Schutz, der durch einen Gerichtsbeschluss hergestellt wird!

! Handeln Sie daher bitte umgehend,
wenn Sie von einer Gefährdung erfahren.

Reise ins Herkunftsland

Hier handelt es sich um die Gefahr, die sich für ein Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund ergibt, wenn es – allein oder in Begleitung der Eltern – in das Herkunftsland der Familie reisen soll. Entscheidend für die Beurteilung der Gefahr sind die Verstümmelungssituation in dem jeweiligen Land und die Tatsache, dass Ihre Behörde von Deutschland aus keinen Einblick in die familiäre Situation in dem jeweiligen Land haben kann.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 15.12.2004 (XII ZB 166/03) diese Fragen grundsätzlich entschieden. Das Gericht sieht die Gefahr auch dann, wenn die Eltern selbst nicht die explizite Absicht äußern, das Mädchen verstümmeln zu lassen, weil immer die Großfamilie über die Tat mitentscheidet. Wie aus den einschlägigen Beschlüssen der letzten Jahre hervorgeht, sind die Aussagen der Eltern für eine Einschätzung der tatsächlichen Gefährdungssituation in dem Heimatland unerheblich: Die Gefahr sei nur dadurch sicher abzuwenden, dass die Einreise in das Land untersagt werde.

Der BGH räumt dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit höchste Priorität ein. Hinter dieses Recht muss nicht nur das Elternrecht zurücktreten, sondern auch das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft in seinem Heimatstaat zu besuchen – und zwar mit Verweis auf das Ausmaß der drohenden Schädigung, die unter keinem Gesichtspunkt zu tolerieren sei.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung ist durch einen Antrag des Jugendamts beim zuständigen Amtsgericht auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und somit ein Verbringungsverbot des Kindes sicherer Schutz vor der Verstümmelung in dem jeweiligen Land zu erwirken.

Bitte informieren Sie sich über die bisherigen Gerichtsbeschlüsse, denen folgendes gemein ist:

- Interveniert wurde allein bereits aufgrund der Tatsache, dass eine Reise in ein Risikoland bevorstand.
- Die explizite Planung der Tat wurde den Eltern nicht unterstellt.
- Die realistische Gefahreinschätzung basierte stets auf einer Prüfung der (teilweise flächendeckenden) Verstümmelungssituation im jeweiligen Land und dem sich daraus ergebenden Risiko.
- Genitalverstümmelung wird als derart schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen definiert, dass sie den Kindern keinesfalls zuzumuten ist und deshalb abgewendet werden muss.

- Dem Recht der Mädchen auf Leben und körperliche Unversehrtheit wurde jeweils die höchste Priorität beigemessen. Die Rechte der Eltern und eventuelle Interessen der Kinder, ihre Heimat zu besuchen, haben dahinter zurückzutreten.

Gefahr in Deutschland

Wenn der Verdacht geäußert wird, dass ein minderjähriges Mädchen in Deutschland oder einem europäischen Nachbarland womöglich verstümmelt werden soll, empfehlen wir Jugendämtern folgende Vorgehensweise:

- Informieren Sie die Familie umgehend persönlich über die Strafbarkeit der Tat: Genitalverstümmelung ist als gefährliche Körperverletzung bzw. als schwere Körperverletzung sowie als Misshandlung Schutzbefohlener zu ahnden. Die Familienmitglieder sollten wissen, dass für sie als Anstiftende dasselbe Strafmaß wie für die ausführenden Täter gilt.
- Schaffen Sie unbedingt – auch wenn die Familie versichert, sie sähe von der Tat ab – ein Kontrollinstrument, um den unversehrten Zustand des Kindes regelmäßig prüfen zu können: Beantragen Sie in jedem Fall beim Amtsgericht die Übertragung der Gesundheitsfürsorge an Ihre Behörde und veranlassen Sie regelmäßige genitale Unversehrtheitskontrollen.
- Beantragen Sie auch in diesem Fall die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts: Die Eltern könnten für die Verstümmelung auf das Herkunftsland ausweichen und, wie die Erfahrung zeigt, das Kind dort zurücklassen und zwangsverheiraten.

Multiplikatoren ins Boot holen

Kinder brauchen den Schutz durch Gesellschaft und Staat – besonders dann, wenn Gewalt innerhalb der Familie verübt wird.

Der Schutz vor Genitalverstümmelung (FGM) stellt dabei eine besondere Herausforderung dar: Da es sich um eine einmalige Tat handelt, müssen wir alle ohne zu zögern handeln – sonst ist es für die kindlichen Opfer zu spät!

Bitte informieren Sie nicht nur Ihr persönliches Umfeld über diese Kindesmisshandlung. Zeigen Sie vor allem auch Kollegen in der Ärzteschaft, in Behörden, Kindergärten, Schulen, Sozialarbeit, Justiz und Polizei die beschriebenen Präventionsmöglichkeiten auf.

Das Kinderschutzprojekt SOS FGM betreut den ersten bundesweiten Notruf und bietet allen Ratsuchenden Beratung: www.sosfgm.org.

Träger des Projekts SOS FGM ist der gemeinnützige Verein TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.taskforcefgm.de.



Impressum:

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt



Gleichstellungsstelle des Kreises Mettmann
Telefon 02104 / 99 10 23
gleichstellungsstelle@kreis-mettmann.de

